

Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 20.06.2023

Aufgrund § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), - sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Plettenberg am 20.06.2023 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Beitrages

Die Stadt Plettenberg erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile Beiträge nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschl. entsprechender Nebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen;
2. den Wert der von der Stadt Plettenberg aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.

Der Beginn der Maßnahme wird definiert durch die örtliche Inanspruchnahme der Grundstücke für Bautätigkeiten.

3. die Freilegung der Grundflächen;
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
5. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Radwegen,
 - b) Gehwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,

- e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- f) Parkflächen,
- g) unselbständige Grünanlagen,
- h) Mischflächen

einschließlich – soweit erforderlich – Unterbau, Oberbau, Erhöhungen und Vertiefungen.

- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Beitragsfähig ist auch der Wert der Sachleistungen der Gemeinde sowie der vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Ausbauplanung und Bauüberwachung, Freilegung der Grundflächen und für den Ausbau der Einrichtungen.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für
 - 1. Brücken, Unterführungen und Tunnel mit den dazugehörenden Rampen,
 - 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie Straßen für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt Plettenberg und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Plettenberg trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, trägt die Stadt Plettenberg den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breiten, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 hinausgeht.

- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenarten	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe-, und Industriegebieten	Im übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 %
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	80 %
c) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 %
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 %
e) Parkplatzflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 %
f) unselbständige Grünanlagen	-	-	70 %
2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN			
a) Fahrbahnen	8,50 m	6,50 m	60 %
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 %
c) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 %
e) Parkplatzflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 %
f) unselbständige Grünanlagen	-	-	70 %
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahnen	8,50 m	8,50 m	40 %
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 %
c) gemeinsame Rad- und Gehwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 %
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 %
f) Parkplatzflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 %
g) unselbständige Grünanlagen	-	-	70 %
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahnen	7,50 m	7,50 m	70 %
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	70 %
c) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 %
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 %
e) Parkplatzflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 %
f) unselbständige Grünanlagen	-	-	70 %

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten anrechenbaren Breiten sind Durchschnittsbreiten.

- (4) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

- (5) Im Sinne der Absätze 3 und 4 gelten als
 1. Anliegerstraßen:

Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;
 2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die neben der Erschließung von Grundstücken auch dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind;
 3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen;
 4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;
 5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;
 6. Verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;
 7. Sonstige Fußgängerstraßen

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (6) Die Absätze 3 bis 5 gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Parkstreifen, Radwege, Gehwege und Grünanlagen nach Absatz 3 nur entlang der bebauten oder bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Dritteln zu berücksichtigen.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Die Stadt Plettenberg kann bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen durch Satzung etwas Anderes bestimmen. Dies gilt insbesondere für Anlagen oder deren Teilanlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach §§ 2-4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§ 6) und Art (§ 7) berücksichtigt.
- (2) Bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes gelten als Grundstücksflächen die Flächen, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können.
- (3) Bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzungen nicht festsetzt, gelten als Grundstücksflächen im Sinne des Absatzes 1,
 - a) soweit die Grundstücke an die Anlage grenzen, die Fläche bis zu einer Grundstückstiefe von 45 Metern; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
 - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage grenzen, die Fläche von der der Anlage zugewandten Grenze der Grundstücke bis zu einer Tiefe von 45 Metern.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Grundstückstiefen nach Satz 1 Buchst. a) oder b) ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung bestimmt wird.

§ 6

Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 multipliziert mit
 - a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,

- c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
 - e) 1,90 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
 - f) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen.
- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt deren höchstzulässige Zahl.
 - b) Ist nur die Baumassenzahl festgesetzt, wird die Baumassenzahl durch 3,5 geteilt; der Quotient wird zur Zahl der Vollgeschosse wie folgt in Bezug gesetzt:
 - bis 1,0 = 1 Geschoss,
 - bis 1,6 = 2 Geschosse,
 - bis 2,0 = 3 Geschosse,
 - bis 2,2 = 4 Geschosse,
 - bis 2,3 = 5 Geschosse,
 - mehr als 2,3 = 6 und mehr Geschosse.
 - c) Ist nur die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, wird die höchste zulässige Höhe durch 3,5 geteilt; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 - d) Sind die Baumassenzahl und die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt und ergeben sich bei Umrechnung der Baumassenzahl und der Höhe der baulichen Anlagen in Geschosse unterschiedliche Nutzungsmaße, gilt die niedrigere Geschossigkeit.
 - e) Wird infolge einer Genehmigung oder aus anderen Gründen (z.B. Ausnahmen und Befreiungen) eine höhere als die im Bebauungsplan festgesetzte Geschosßzahl, Baumassenzahl oder Höhe der baulichen Anlage zugelassen oder ist sie vorhanden, ist die höhere Zahl bzw. größere Höhe zugrunde zu legen.
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, sowie für Grundstücke auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks, geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt;

- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist und die nicht gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt;
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.

§ 7

Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

- (1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
 - a) 0,30 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen
 - b) 0,15 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- (2) Die nach §§ 5 und 6 festgesetzten Faktoren werden
 - a) um 0,50 erhöht bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die durch Bebauungsplan festgesetzt sind;
 - b) um 0,50 erhöht bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die nicht durch Bebauungsplan festgesetzt sind, bei denen aber entsprechende Nutzungen zulässig oder vorhanden sind;
 - c) um 0,50 erhöht bei Grundstücken außerhalb von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die aber gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.
 - d) Um 0,50 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten),

§ 8

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind diese Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden für:

- a) Grunderwerb,
- b) Freilegung,
- c) Fahrbahn,
- d) Radwege,
- e) Gehwege,
- f) gemeinsame Rad- und Gehwege,
- g) Parkplatzflächen,
- h) Beleuchtungseinrichtungen,
- i) Oberflächenentwässerung,
- j) unselbständige Grünanlagen,
- k) Maßnahmen zur Schaffung verkehrsberuhigter Anlagen.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Plettenberg Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der

- a) endgültigen Herstellung der Anlage
- b) endgültigen Herstellung des Abschnitts gemäß § 8
- c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ist das Eigentum am Grundstück geteilt in Miteigentumsanteile, sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend der Höhe ihrer Miteigentumsanteile beitragspflichtig.

§ 13

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Soweit eine Beitragspflicht nach bisherigem Recht entstanden ist, Beiträge aber noch nicht erhoben worden sind, gilt anstelle dieser Satzung die Satzung, die zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht gültig war.

Im Übrigen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG vom 17.07.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.11.2001 außer Kraft.